

TE OGH 2025/10/28 3Ob156/25z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Brenn als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen Dr. Weixelbraun-Mohr und Dr. Kodek und die Hofräte Dr. Stefula und Mag. Schober als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Ing. M*, vertreten durch die preslmayr.legal Rechtsanwälte GmbH in Perchtoldsdorf, gegen die beklagte Partei P*, vertreten durch die Dr. Helene Klaar Dr. Norbert Marschall Rechtsanwälte OG in Wien, wegen Ehescheidung, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts Krems an der Donau als Berufungsgericht vom 29. Juli 2025, GZ 2 R 18/25x-50, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Die Vorinstanzen schieden die Ehe der Streitteile aus dem gleichzeitigen Verschulden beider Ehegatten. Das Berufungsgericht erklärte die ordentliche Revision für nicht zulässig.

Rechtliche Beurteilung

[2] In ihrer außerordentlichen Revision gelingt es der Beklagten nicht, eine erhebliche Rechtsfrage aufzuzeigen.

[3] 1. Welchem Ehepartner Eheverfehlungen zur Last fallen und wen das überwiegende Verschulden an der Zerrüttung der Ehe trifft, ist typisch von den Umständen des Einzelfalls abhängig und begründet daher – von Fällen krasser Fehlbeurteilung abgesehen – keine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO (RS0118125; RS0119414). Da das überwiegende Verschulden nach § 66 EheG dem Alleinverschulden gleichsteht, ist ein Ausspruch des überwiegenden Verschuldens nur gerechtfertigt, wenn das mindere Verschulden des einen Teils fast völlig in den Hintergrund tritt (RS0057325 [T4]; RS0057821 [T5, T6, T7]). Der Ausspruch, dass die Schuld eines Gatten überwiegt, ist damit nur zulässig, wenn dessen Verschulden erheblich schwerer ist als das des anderen (RS0057057; RS0057251; RS0057858). [3] 1. Welchem Ehepartner Eheverfehlungen zur Last fallen und wen das überwiegende Verschulden an der Zerrüttung der Ehe trifft, ist typisch von den Umständen des Einzelfalls abhängig und begründet daher – von Fällen krasser Fehlbeurteilung abgesehen – keine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO (RS0118125; RS0119414). Da das überwiegende Verschulden nach Paragraph 66, EheG dem Alleinverschulden gleichsteht, ist ein Ausspruch des überwiegenden Verschuldens nur gerechtfertigt, wenn das mindere Verschulden des

einen Teils fast völlig in den Hintergrund tritt (RS0057325 [T4]; RS0057821 [T5, T6, T7]). Der Ausspruch, dass die Schuld eines Gatten überwiegt, ist damit nur zulässig, wenn dessen Verschulden erheblich schwerer ist als das des anderen (RS0057057; RS0057251; RS0057858).

[4] 2. Bei der Beurteilung des überwiegenden Verschuldens sind alle Umstände zu berücksichtigen und in ihrer Gesamtheit gegenüberzustellen (RS0057303). Es kommt dabei nicht nur auf die Verwerflichkeit der einzelnen Ehewidrigkeiten an, sondern auch darauf, wie weit sie einander bedingten und welchen ursächlichen Anteil sie am Scheitern der Ehe hatten (RS0056597; RS0057223; RS0057241). Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs sind auch verjährte und verziehe Eheberfahrungen in die Verschuldensabwägung einzubeziehen, wenn dies der Billigkeit entspricht (RS0043434 [T8]; RS0057247).

[5] 3. Dass die Vorinstanzen von einem gleichteiligen Verschulden der Ehegatten ausgingen, begründet hier schon deshalb keine erhebliche Rechtsfrage, weil nach den Feststellungen beide Parteien unter anderem jeweils die Pflicht zur anständigen Begegnung und zur umfassenden Lebensgemeinschaft verletzt und die Beklagte auch gegen die während der Mediation getroffene Vereinbarung verstieß, das eheliche Wohnhaus in getrennte Bereiche aufzuteilen, indem sie den Kläger zum gänzlichen Verlassen des Wohnhauses aufforderte, was zur objektiven und auf Seite des Klägers auch subjektiven Zerrüttung der Ehe führte. Das Verschulden der Beklagten tritt auch unter Berücksichtigung der vom Kläger begangenen Unterhaltsverletzung nicht völlig in den Hintergrund. Auf die von der Beklagten als erheblich relevierte Rechtsfrage, ob die ihr von den Vorinstanzen überdies angelastete Verletzung der Pflicht zur Geschlechtsgemeinschaft aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls tatsächlich zu berücksichtigen sei, kommt es nicht entscheidend an.

[6] 4. Gemäß § 57 Abs 1 EheG erlischt das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens, wenn der Ehegatte nicht binnen sechs Monaten die Klage erhebt. Im Zweifel gelten Eheberfahrungen allerdings nicht als durch Zeitablauf verwirkt, der Kläger braucht die Einhaltung der Frist des § 57 Abs 1 EheG deshalb nicht zu beweisen (RS0057279). Unklarheiten gehen damit zu Lasten der Beklagten (3 Ob 158/07t = RS0057279 [T1]). [6] 4. Gemäß Paragraph 57, Absatz eins, EheG erlischt das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens, wenn der Ehegatte nicht binnen sechs Monaten die Klage erhebt. Im Zweifel gelten Eheberfahrungen allerdings nicht als durch Zeitablauf verwirkt, der Kläger braucht die Einhaltung der Frist des Paragraph 57, Absatz eins, EheG deshalb nicht zu beweisen (RS0057279). Unklarheiten gehen damit zu Lasten der Beklagten (3 Ob 158/07t = RS0057279 [T1]).

Textnummer

E145959

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0030OB00156.25Z.1028.000

Im RIS seit

17.11.2025

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at